

# Vereinbarung über die Gründung eines Europäischen Betriebsrats des Schmitz Cargobull Konzerns

## Präambel

Diese Vereinbarung hat den Zweck, auf der Grundlage des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (EBRG) vom 28. Oktober 1996 die Voraussetzungen für die Bildung eines Europäischen Betriebsrates zur grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung (im Sinne des EBRG) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Arbeitnehmer) des Schmitz Cargobull Konzerns (SCK) zu schaffen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Arbeitnehmer des SCK in den Unternehmen und Betrieben der Mitgliedsstaaten entsprechend § 2 Abs. 3 EBRG, auf die die Schmitz Cargobull AG, Horstmar, einen herrschenden Einfluss im Sinne des § 6 EBRG ausüben kann. Diese Unternehmen sind in der Anlage I aufgeführt. Die Zentrale Leitung teilt dem EBR Veränderungen der Anlage I unverzüglich mit.

## § 2 Zusammensetzung

Der EBR ist eine Interessenvertretung für die Beschäftigten des SCK in denjenigen Ländern, die vom Geltungsbereich erfasst sind und setzt sich aus Arbeitnehmern des SCK zusammen. Die zentrale Leitung des SCK und der EBR arbeiten mit dem Willen zur Verständigung und unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung und dem EBRG ergeben, vertrauensvoll zusammen.

Der EBR setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Aus jedem Mitgliedsstaat, in dem die Unternehmensgruppe mindestens 50 Beschäftigte hat, wird ein Arbeitnehmervertreter entsandt.
2. Weitere Mitglieder ergeben sich aus folgender Staffelung:

- Mitgliedsstaaten mit > 20% der Beschäftigten	1 zusätzlicher Vertreter
- Mitgliedsstaaten mit > 30% der Beschäftigten	2 zusätzliche Vertreter
- Mitgliedsstaaten mit > 40% der Beschäftigten	3 zusätzliche Vertreter
- Mitgliedsstaaten mit > 50% der Beschäftigten	4 zusätzliche Vertreter
- Mitgliedsstaaten mit > 60% der Beschäftigten	5 zusätzliche Vertreter
- Mitgliedsstaaten mit > 70% der Beschäftigten	6 zusätzliche Vertreter
- Mitgliedsstaaten mit > 80% der Beschäftigten	7 zusätzliche Vertreter
3. Die Arbeitnehmervertretungen eines Mitgliedsstaates können sich auf eine abweichende Anzahl der Vertreter ihres Mitgliedsstaates verständigen, sofern die sich aus 1. und 2. ergebende Gesamtanzahl der EBR-Mitglieder nicht überschritten wird. Dabei können die Vertreter eines Mitgliedsstaates auf Vertreter zugunsten der Anzahl der Vertreter eines anderen Mitgliedsstaates verzichten. Ohne Zustimmung der zentralen Leitung darf die Anzahl der deutschen Vertreter im EBR fünf nicht unterschreiten.

4. In Abstimmung mit der zentralen Leitung können Betriebe außerhalb des Geltungsbereiches Mitglieder in den EBR entsenden, sofern die Gesamtanzahl der EBR-Mitglieder, die sich aus dem EBRG ergeben würde, nicht überschritten wird.

Die Zusammensetzung des EBR ergibt sich aus der Anlage II.

Das Verfahren zur Entsendung in den EBR bzw. zur Abberufung aus dem EBR richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Sollte im Landesrecht keine Regelung zur Entsendung in den EBR getroffen sein, so erfolgt die Entsendung analog zu den jeweiligen Landesbestimmungen zur Wahl der AN-Vertretungen. Zugleich wird in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ein Ersatzmitglied gewählt/benannt, das nachrückt, falls ein Mitglied aus dem entsprechenden Mitgliedsstaat ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist.

Die zentrale Leitung ist in Auslegung des § 1 Abs. 3 EBRG der Vorstand der Schmitz Cargobull AG, zuständigkeitshalber der Arbeitsdirektor. Dieser kann dem EBR einen Beauftragten - in der Regel die Konzernpersonalleitung - benennen.

### **§ 3 Mandatsdauer**

Die Mitgliedschaft im EBR beträgt vier Jahre, sofern sie nicht durch Abberufung oder aus anderen Gründen vorzeitig endet. Die Mandatsdauer endet des weiteren zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied nicht mehr Arbeitnehmer der entsendenden Unternehmenseinheit ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestellung.

### **§ 4 Zuständigkeit und Aufgaben des Europäischen Betriebsrates**

1. Die zentrale Leitung hat den EBR über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des SKK unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören (im Sinne des EBRG).

Zur Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven gehören:

- Struktur der Unternehmensgruppe sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage
- Die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage
- Die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung
- Investitionen
- Grundlegende Änderung der Organisation
- Die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- Die Verlegung von Unternehmensteilen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerung der Produktion
- Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben
- Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
- Massenentlassungen

- Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, unterrichtet die zentrale Leitung den EBR rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und hört ihn (im Sinne des EBRG) an.

Als außergewöhnliche Umstände gelten:

- die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
- die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
- Massenentlassungen

Besteht ein EBR-Ausschuss gemäß § 6 dieser Vereinbarung, ist dieser anstelle des EBR über die genannten außergewöhnlichen Umstände zu unterrichten. Zu der entsprechenden Sitzung des Ausschusses können auch diejenigen Mitglieder des EBR eingeladen werden, die für die Betriebe oder Unternehmen bestellt worden sind, die unmittelbar von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Diese gelten im Rahmen der Unterrichtung über außergewöhnliche Umstände als Ausschussmitglieder.

Der EBR ist im Rahmen der Punkte 1. und 2. dann zuständig, wenn die genannten Angelegenheiten mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedsstaaten betreffen.

Die Rechte und Pflichten der nationalen Arbeitnehmervertretungen werden in ihrem Zuständigkeitsbereich durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Sachverhalte, die ausschließlich die Gesellschaften des Konzerns und deren Belegschaften in einem Land betreffen, sind nicht Angelegenheit des EBR und fallen entsprechend der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen in die alleinige Zuständigkeit der nationalen Arbeitnehmervertretung.

## **§ 5 EBR-Sitzungen**

- Der EBR tagt ein mal jährlich. Weitere Sitzungen sind auf Grundlage des § 4 Punkt 2. dieser Vereinbarung möglich.
- Sitzungsort ist Horstmar. Dieser kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zentralen Leitung verlegt werden.
- Die Dauer der EBR-Sitzung mit der zentralen Leitung sollte einen Tag nicht überschreiten. Den Arbeitnehmervertretern im EBR wird ausreichend Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der zeitliche Gesamtaufwand der Sitzung incl. Vor- und Nachbereitung sollte dabei zwei Tage nicht überschreiten.
- Der Termin und die Tagesordnung werden vom EBR-Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des EBR-Ausschusses mit der zentralen Leitung abgestimmt.
- Über die Sitzungen des EBR mit der zentralen Leitung wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden des EBR und der zentralen Leitung unterzeichnet wird.
- Externe Sachverständige können im Rahmen des § 29 EBRG hinzugezogen werden. Mit Zustimmung der zentralen Leitung kann auch ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden.
- Ein Beauftragter des Europäischen Metallgewerkschafts-Bundes (EMB) kann mit Zustimmung der zentralen Leitung für die gesamte Sitzungsdauer hinzugezogen werden.

8. Konferenzsprache ist deutsch. Für nicht deutschsprachige Mitglieder wird die Simultandolmetschung, auch bei den vor- und nachbereitenden Sitzungen, sichergestellt. Die Einladungen, incl. Tagesordnung, Protokolle der EBR-Sitzung sowie die Protokolle der Vor- und Nachbereitungssitzungen werden in allen erforderlichen Sprachen übersetzt.

## **§ 6 EBR-Ausschuss**

1. Der EBR kann einen Ausschuss gemäß § 26 Abs. 1 EBRG bilden, sofern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EBRG erfüllt sind.
2. Der EBR-Ausschuss führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der EBR-Sitzungen.
3. Sitzungsart ist Horstmar. Dieser kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zentralen Leitung verlegt werden.
4. Die Dauer der EBR-Ausschuss-Sitzung sollte zwei Tage nicht überschreiten.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der EBR-Ausschuss zwei mal jährlich zusammentreten.
6. Externe Sachverständige können im Rahmen des § 29 EBRG hinzugezogen werden. Mit Zustimmung der zentralen Leitung kann auch ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden.
7. Für die Sitzungen des EBR-Ausschusses wird die Simultan-Dolmetschung gewährleistet.
8. Bei Bedarf können mit Zustimmung der ZL weitere Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 7 Organisation des EBR**

Der EBR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende bzw. sein oder seine Stellvertreter sind zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt, die dem EBR gegenüber abzugeben sind.

Der EBR kann sich auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Geschäftsordnung geben.

Die EBR-Mitglieder berichten in ihren Heimatländern den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen in geeigneter Form über die Tätigkeit des Gremiums. Gibt es in Betrieben keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Berichterstattung direkt an die Arbeitnehmer des Betriebes. Die Berichterstattung erfolgt unter Beachtung der Geheimhaltung gemäß § 10 dieser Vereinbarung.

## **§ 8 Kosten**

Die durch die Bildung und Tätigkeit des EBR und eines evtl. EBR-Ausschusses nach § 26 Abs. 1 EBRG entstehenden Kosten trägt die zentrale Leitung im Rahmen des § 30 EBRG

## **§ 9 Schutz der Mitglieder des EBR**

Die Mitglieder des EBR dürfen wegen der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch bevorzugt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die Arbeitnehmervertreter den Schutz gemäß § 42 EBRG sowie den Schutz nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates in dem sie beschäftigt sind.

## **§ 10 Geheimhaltungspflicht**

Die Geheimhaltungspflicht richtet sich ihrem Umfang nach stets nach § 39 EBRG (s. Anlage III).

## **§ 11 Schulungen**

Die Mitglieder des EBR werden bei Bedarf in folgenden Bereichen geschult:

- sprachliche Fähigkeiten (Deutsch für nicht deutschsprachige EBR-Mitglieder, Englisch für nicht englischsprachige EBR-Mitglieder)
- Struktur der relevanten Mitbestimmungsgremien
- Rechte & Pflichten der relevanten Mitbestimmungsgremien
- Verständnis und Umgang mit Wirtschaftsdaten

Die Erweiterung dieser Liste kann einvernehmlich erfolgen.

Die jeweiligen Schulungen sind mit der zentralen Leitung abzustimmen und werden bei Bedarf zusammen mit den Vertretern der zentralen Leitung (Mitarbeiter Bereich Personal) intern oder extern durchgeführt. Die Schulungskosten trägt die zentrale Leitung.

## **§ 12 Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus der Durchführung dieser Vereinbarung wird eine paritätisch besetzte Kommission am Sitz der zentralen Leitung gebildet, mit der Zielsetzung, eine Einigung herbeizuführen. In diese entsendet der EBR und die zentrale Leitung in der Regel je zwei Mitglieder.

Kann in der Kommission keine Einigung herbeigeführt werden, greift die gesetzliche Regelung.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Sie ist erstmalig zum 31.09.2007 mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Im Falle der Kündigung verpflichten sich die zentrale Leitung und die Arbeitnehmervertreter innerhalb von 12 Monaten neue Verhandlungen aufzunehmen. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen gilt diese Vereinbarung weiter.

Die zentrale Leitung und der EBR sind bereit, auch während der Laufzeit über einzelne Änderungen dieser Vereinbarung zu verhandeln. Anpassungen der Anzahl von EBR-Mitgliedern erfolgen auf Grundlage des § 36 Abs. 2 EBRG oder durch Verhandlungen bei wesentlichen Veränderungen der Struktur des SCK oder der Anzahl der zum Konzern gehörenden Betriebe/Unternehmen.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines EBR entfallen, endet diese Vereinbarung mit Ablauf der Wahlperiode.

Die deutsche Fassung dieser Vereinbarung ist maßgeblich (Basisvereinbarung).

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollte haben würden, soweit sie diesen Sachverhalt bedacht hätten.

Horstmar, den 01.09.2003

zentrale Leitung:

besonderes Verhandlungsgremium:

---

U. Schümer  
Schmitz Cargobull AG – Vorstand

---

K. Röhrich  
Schmitz Cargobull AG – Altenberge / Horstmar

---

U. Möhle  
Schmitz Cargobull AG – Konzernpersonalleitung

---

U. Brinkert  
Schmitz Cargobull AG – Altenberge / Horstmar

---

J. Fehrland  
Schmitz Cargobull AG – Vreden

---

P. Bödeker  
Schmitz Cargobull AG – Vreden

---

K. Anderson  
Schmitz Cargobull UK Ltd

---

A. Hoffmann  
IG Metall im Auftrag des EMB